



## Aus dem Inhalt ...

- *Stellenausschreibung der Stadt Lich: Pädagogische/n Mitarbeiter/n Stadtjugendpfleger/in*
- *Schließung der Stadtbibliothek am Karsamstag*
- *Schließung des städtischen Bürgerbüros und Wertstoffhofes am Ostersonntag, den 30. März 2024*
- *Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herrn Winkler*
- *Neues Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Lich*
- *Ankündigung Straßen- und Tiefbauarbeiten in den Straßen »Schnepenhain/Blumenstraße/Birklarer Weg« in Langsdorf*
- *Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lich*
- *Veranstaltungskalender April 2024*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*
- *Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung*

## Schließung der Stadtbibliothek am Karsamstag

Die Stadtbibliothek Lich bleibt am Samstag, den 30.03.2024 (Karsamstag) geschlossen.  
Um Beachtung wird gebeten.

## Schließung des städtischen Bürgerbüros und Wertstoffhofes am Ostersonntag, den 30. März 2024

Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass das Bürgerbüro der Stadt Lich sowie der Wertstoffhof (der nächste Abgabetermin ist dann am Mittwoch, den 03.04.2024) am Samstag, den 30. März 2024 für den Dienstbetrieb geschlossen bleibt. Um Beachtung wird gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herrn Winkler

Die Sprechstunde des Versichertenberaters, Herrn Helmut Winkler für den Bereich der Stadt Lich findet am **Donnerstag, den 04.04.2024 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Fraktionsraum 1 des Rathauses in Lich, Unterstadt 1, statt.  
Den Versicherten wird Gelegenheit gegeben, sich in Rentenangelegenheiten informieren zu lassen. Es wird empfohlen, die erforderlichen Rentenunterlagen mitzubringen.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Neues Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Lich

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. I S. 871), stelle ich folgendes fest:



### Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## 1 PÄDAGOGISCHE/N MITARBEITER/N (m/w/d)

für die Kinder-, Jugend- und Seniorensozialarbeit sowie Seniorensozialplanung in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche sowie

## 1 STADTJUGENDPFLEGER/IN (m/w/d)

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche

**Wir bieten:** Eingruppierungen jeweils in die EG S II b TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen.

SEI EIN  
PLUS\*  
FÜR LICH

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lich.de](http://www.lich.de)



Das bisherige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Lich, Herr Stephan Reint (Bürger für ein lebenswertes Lich – BfL), hat mit Wirkung zum 23.03.2024 sein Mandat niedergelegt. Er scheidet damit zu diesem Zeitpunkt aus diesem Gremium aus.

Die nächste, noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlags (BfL), Frau Michaela Döll, w.h. in 35423 Lich, Hungener Straße 69, rückt in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich nach.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Lich, Herrn Bürgermeister Dr. Julien Neubert, Unterstadt 1, 35423 Lich einzureichen.

Lich, 25. März 2024

gez. Dr. Julien Neubert  
Wahlleiter

## Ankündigung Straßen- und Tiefbauarbeiten in den Straßen »Schnepenhain/Blumenstraße/Birklarer Weg« in Langsdorf

Die Stadt Lich und die Stadtwerke Lich werden in einer Gemeinschaftsmaßnahme die Ver- und Entsorgungsleitungen erneuern und die Straßen ausbauen.

Die Bauarbeiten beginnen in den Straßen »Schnepenhain/Blumenstraße« sowie der Straße »Birklarer Weg« Anfang/Mitte April parallel und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres andauern.

Die Straßen sind für diesen Zeitraum für die Durchfahrt voll gesperrt. Die Straßen können jeweils bedingt bis zur Baustelle angefahren werden.

Die Buslinie über die Grundschule im »Schulschwan« bleibt hiervon unbeeinträchtigt, sodass die Andienung der Bushaltestelle während der Bauzeit aufrecht gehalten wird.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

# Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, gemeindliche Wege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt Lich.

## § 2

### Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, der Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Lich.

## § 3

### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## § 4

### Erlaubnis

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde im Rahmen von Veranstaltungen, die gemäß §§ 60b, 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind, möglich. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Lich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (7) Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 5

### Verfahren

- (1) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Sondernutzung schriftlich oder in Textform beim Magistrat der Stadt Lich zu stellen. Bei verspätetem Eingang ist der Antrag unzulässig. § 31 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Telefonnummer und Anschrift der Person, die die Erlaubnis beantragt,
  2. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche.
- (3) Der Magistrat der Stadt Lich kann dazu Erläuterungen durch Lageskizze, Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht regelmäßig schriftlich. Bei Beteiligung von übergeordneten Behörden ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen von Ordnungspolizeibeamten oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

## § 6

### Flächenwerbung

- (1) Eine Flächenwerbung ist nur an den Masten der Beleuchtungskörper und den jeweiligen Plakatwänden erlaubt.

- (2) Bei der Installation an den Masten der Beleuchtungskörper ist eine Mindesthöhe von 2,30 m (Unterkante des Plakates) zu beachten.
- (3) Die zulässige Höchststückzahl wird für die einzelnen Stadtteile folgendermaßen festgesetzt:

Kernstadt Lich	10 Stück
Stadtteil Bettenhausen	5 Stück
Stadtteil Birklar	5 Stück
Stadtteil Eberstadt	5 Stück
Stadtteil Kloster Arnsburg	3 Stück
Stadtteil Langsdorf	5 Stück
Stadtteil Muschenheim	5 Stück
Stadtteil Nieder-Bessingen	5 Stück
Stadtteil Ober-Bessingen	5 Stück
- (4) Eine Verringerung der Stückzahl an den Beleuchtungskörpern kann im Einzelfall festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (5) Bei anstehenden politischen Wahlen ist eine Plakatierung an den bereits bestehenden Hinweis-/Plakattafeln nicht zulässig.
- (6) Das Plakatieren an historischen Beleuchtungskörpern, welche sich innerhalb der Altstadt in Lich befinden, ist untersagt.

## § 7

### Versagung und Widerruf

Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn:

1. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
2. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt bzw. in der Vergangenheit nicht gezahlt hat,
3. zuvor eine öffentliche Fläche ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden ist.

## § 8

### Straßenmusik

- (1) Straßenmusik muss vorher bei dem Magistrat der Stadt Lich mit den nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Angaben angezeigt werden.
- (2) Straßenmusik soll pro Tag von höchstens drei Einzelpersonen oder höchstens fünfköpfigen Gruppen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und auf einer Fläche von höchstens 10 m<sup>2</sup> ausgeübt werden.
- (3) Die Anzeige berechtigt dazu, die Musikdarbietung zur vollen Stunde für die Dauer einer halben Stunde darzubieten. Soll die Darbietung nach einer halben Stunde fortgesetzt werden, muss dazu ein neuer Standort außerhalb der Hörweite des vorherigen Standorts gewählt werden. Jeder Standort darf nur einmal am Tag für Straßenmusik eingenommen werden.
- (4) Die Anzeige berechtigt nicht zur Darbietung an Standorten unmittelbar vor Geschäfts- und Wohnungseingängen. Sie berechtigt insbesondere nicht zur Nutzung von Blechblasinstrumenten, Schlagzeugen und ähnlichen Rhythmusinstrumenten, Dudelsackpfeifen, Drehorgeln, elektrischen Instrumenten und Verstärkern.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Der Magistrat der Stadt Lich kann von dem künftigen Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst nach Leistung der Sicherheit zulässig.
- (2) Soweit nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen festgestellt werden, wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben. Eine Verzinsung findet nicht statt.

## § 10

### Beseitigung, Wiederherstellung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen. Der Magistrat der Stadt Lich kann, sofern die Pflichten aus Satz 1 nicht erfüllt werden, den Erlaubnisnehmer auffordern, den früheren Zustand der Straße unverzüglich wiederherzustellen.

## § 11

### Haftung des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Magistrat der Stadt Lich für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den Magistrat der Stadt Lich von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen

der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat der Stadt Lich kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und dies nachweist.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem nicht fristgerechten Entfernen von Flächenwerbung wird diese ebenso wie nicht genehmigte Flächenwerbung kostenpflichtig entfernt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. B. Reinigungskosten, Kosten der Schadensbeseitigung, Einnahmeausfälle, etc.).

## § 12

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzbänke (Markisen), Vordächer;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
  5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist. Im Übrigen finden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Erlaubnisnehmer auch auf diejenigen Anwendung, die erlaubnisfreie Sondernutzungen ausüben.

## § 13

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis, Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt von dieser Satzung unberührt.

## § 14

### Gebührenbemessung

- (1) Bei beantragten, erlaubnispflichtigen Sondernutzungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem beantragten Zeitraum der Sondernutzung. Im Übrigen ist ihre tatsächliche Dauer maßgeblich. Der Zeitraum endet in jedem Fall erst, wenn die Straße wieder allgemein nutzbar ist und der ursprüngliche Zustand der Straße wiederhergestellt ist.
- (2) Die Gebühr wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen.
- (3) Ist die Gebühr nur für Teile des Bemessungszeitraums zu berechnen, ist sie
  1. bei einer Bemessung nach Tagen und Wochen in voller Höhe
  2. bei einer Bemessung nach Monaten zu einem Viertel für jede angefangene Woche,
  3. bei einer Bemessung nach Jahren zu einem Zwölftel für jeden angefangenen Monatzu erheben.
- (4) Ist in dem Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, ist die Gebühr nach derjenigen Sondernutzungsart des Gebührenverzeichnisses zu bemessen, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners der beantragten oder ausgeübten Sondernutzung am ehesten gleich kommt.
- (5) Lässt sich eine solche Sondernutzungsart nicht feststellen, so betragen
  - a) die wiederkehrende Jahresgebühr 0,5 bis zehn von Hundert,

b) die anderen Gebühren fünfzehn von Hundert, des zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

## § 15

### Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr hat zu entrichten,
  1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist sowie der jeweilige Rechtsnachfolger
  2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Ist eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, kann der Gebührenbescheid mit der Sachentscheidung über den Erlaubnisantrag verbunden werden.
- (3) Bei Sondernutzung, deren Ausübung voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (5) Die Stadt kann vor Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis eine Vorausleistung auf die Sondernutzungsgebühr bis zu ihrer voraussichtlichen Höhe verlangen.

## § 17

### Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind anerkannte, ortsansässige Vereine, Parteien und Wählergruppen ausgenommen.
- (2) Die Stadt Lich kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 18

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf die Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben bzw. nach Antragstellung nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lich eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## § 19

### Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortsatzungen.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
  2. die gemäß § 4 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht erfüllt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 die Ausübung einer Sondernutzung Dritten ohne Genehmigung überlässt,
  4. entgegen § 4 Abs. 5 die Sondernutzungsanlage nicht gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet bzw. betreibt,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 die durch den Magistrat der Stadt Lich geforderten Erläuterungen, Lageskizzen, Zeichnungen oder Beschreibungen nicht vorlegt,
  6. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Ausübung der Sondernutzung die Erlaubnis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
  7. entgegen der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen Plakatwerbung an anderen Orten anbringt,
  8. entgegen § 6 Abs. 3 und Abs. 5 die zulässige Höchststückzahl von Plakatwerbung überschritten wird,
  9. entgegen § 6 Abs. 6 eine Plakatierung an einem historischen Beleuchtungskörper anbringt,



10. entgegen § 8 Abs. 1 Straßenmusik vor Ausübung nicht bei dem Magistrat der Stadt Lich anzeigt,
  11. entgegen § 8 Abs. 2 mit mehr als fünf Personen außerhalb der genehmigten Zeiten oder auf einer Fläche von mehr als 10 m<sup>2</sup> musiziert,
  12. entgegen § 8 Abs. 3 länger als eine halbe Stunde an einem Standort musiziert oder einen Standort mehr als einmal am Tag bespielt,
  13. entgegen § 8 Abs. 4 unmittelbar vor einem Geschäfts- oder Wohnungseingang musiziert,
  14. entgegen § 8 Abs. 4 eines der dort ausgeschlossenen Instrumente oder einen Verstärker verwendet
  15. entgegen § 10 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt,
  16. entgegen § 10 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert und unverzüglich wiederherstellt,
  17. entgegen § 11 Abs. 2 auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Lich.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 12.10.2007 außer Kraft.

Lich, den 21.03.2024  
(Siegel) Der Magistrat der Stadt Lich  
gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 28.03.2024 im »Amtsblatt der Stadt Lich« öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 28.03.2024  
(Siegel) Der Magistrat der Stadt Lich  
gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenfaktor/-satz
1	Informationsstände	
1.1	Informationsstände nicht gewerblicher Art	pro Tag 2,00 €/m <sup>2</sup> mind. 20,00 €
1.2	Informationsstände politischer Parteien	pro Tag 2,00 €/m <sup>2</sup> mind. 20,00 €
1.3	6 Wochen vor einer Wahl für an der Wahl beteiligte Parteien oder Bewerber, für den gesamten Zeitraum pro Stand	pauschal 120,00 €
2	Werbe- und Verkaufseinrichtungen	
2.1	Werbe- und Verkaufsstände	pro Tag 4,00 €/m <sup>2</sup> mind. 50,00 €
2.2	Verkaufswagen	pro Tag 4,00 €/m <sup>2</sup> mind. 50,00 €
2.3	Verkaufsplätze für ambulante Händler	pro Tag 50,00 €
2.4	Werbebanner für nicht gewerbliche Bekanntmachungen	pro Tag 5,00 €
2.5	Werbebanner für gewerbliche Werbung	pro Tag 10,00 €
2.6	Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts	pro Tag und Verteiler 70,00 €
2.7	Werbeanlagen, die baulich fest montiert sind	pro Jahr < 1 m <sup>2</sup> 100,00 € 1 – < 2 m <sup>2</sup> 200,00 € 2 – < 3 m <sup>2</sup> 300,00 € 3 – < 4 m <sup>2</sup> 400,00 € 4 – < 5 m <sup>2</sup> 500,00 € ab 5 m <sup>2</sup> 600,00 €
3	Straßenmusik gewerblicher Art	pro Tag 100,00 €
4	Straßencafés und Außenrestauration	pro m <sup>2</sup> und Monat 5,00 € im Monat mind. 20,00 €
5	Waren- und Werbeauslagen vor Geschäften	pro m <sup>2</sup> und Monat 5,00 € im Monat mind. 20,00 €

6	Straßenfeste		
6.1	gewerblich	pro Tag	100,00 €
6.2	nicht gewerblich	pro Tag	20,00 €
7	Festgesetzte Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Märkte (§§ 60b, 64 – 66, 68 GewO)	pro m <sup>2</sup>	8,00 €
8	Bauzäune und Gerüste		
8.1	Bauzäune mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von 0,80 m	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	2,00 € 4,00 € 6,00 € mind. 20,00 €
8.2	Bauzäune und Gerüste mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von mehr als 0,80 m (ohne Materiallagerung und Tunnelgerüste)	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	2,00 € 4,00 € 6,00 € mind. 40,00 €
9	Markisen		
9.1	ohne Werbeaufdruck	pro Jahr und Markise	100,00 €
9.2	mit Werbeaufdruck	pro Jahr und Markise	200,00 €
10	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleider-sammelcontainer	pro Jahr und Container	400,00 €
11	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Containern, Bauwagen, Toilettenhütten und -wagen, Fundamente für Kabelbrücken für Baustellen, Fahrzeugen (soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabeln) und Lagerung von Baumaterial	pro Tag < 20 m <sup>2</sup> < 100 m <sup>2</sup> ab 100 m <sup>2</sup>	10,00 € 20,00 € 30,00 € mind. 50,00 €

## Veranstaltungskalender April 2024

### Bis 13.04.

#### »Osterweg 2024« in Ober-Bessingen

Veranstalter: Freunde des Osterweges,  
Startpunkt: Am Eichbaum, 35423 Lich-Ober-Bessingen

#### Mittwoch, 03.04., 15.30 – 16.30 Uhr

**Mini-Kirche** in der Marienstiftskirche für alle Kinder von 0 – 3 Jahren,  
Weitere Termine: 07.04. und 08.05.

Anmeldung erbeten: info@marienstiftskirche.de

Veranstalter: Pfarrerin Eisenreich und Team

Ort: Marienstiftskirche Lich

Die diesjährige **Bethelsammlung** findet am Samstag, den 20. April 2024 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr in der Kirchhofsgasse (Parkplatz am Hallenbad) statt. In dieser Zeit steht ein Lkw bereit und die Spenden können dort direkt abgegeben werden.

#### Donnerstag, 04.04., 11.00 Uhr:

**Osterspaziergang** in Ober-Bessingen mit anschließendem Mittagessen im Chinarestaurant

Anmeldung: 06404/62926 oder illerichsozial@gmx.de

Veranstalter: Seniorenbeirat Lich

#### Freitag, 05.04., 20.00 Uhr

#### Jahreshauptversammlung

Veranstalter: Gesangverein Ober-Bessingen

Ort: DGH Ober-Bessingen

#### Samstag, 06.04., 14.00 – 21 Uhr und

#### Sonntag, 07.04., 11.00 – 18.00 Uhr

**Frühlingserwachen** mit Oldtimer-Ausstellung auf dem Kirchenplatz, Kreativausstellung, Livemusik und Stände mit Leckereien sowie Karussell für die Kleinen

Veranstalter: LicherLeben e.V.

Ort: Licher Altstadt, 35423 Lich

#### Samstag, 06.04. 19.00 Uhr

#### Heimspiel der ERSTEN gegen MTV Stuttgart

Veranstalter: LICH Basketball e.V.

Ort: Dietrich-Bonhoeffer-Halle, 35423 Lich

**Montag, 08.04. – Freitag, 12.04.**

**Cheerleader-Ferien-Camp**

Info und Anmeldung unter [www.basketball-lich.de](http://www.basketball-lich.de)

Veranstalter: LICH Basketball e.V.

Ort: Erich-Kästner-Halle, 35423 Lich

**Mittwoch, 10.04. 2024, 18.00 Uhr**

**Seniorenstammtisch mit dem Thema: »Spieleabend«**

Veranstalter: Seniorenbeirat Lich

Ort: Ristorante »Calabria«, 35423 Lich

Samstag, 13.04. 19.00 Uhr

**Heimspiel der ERSTEN gegen TV Langen**

Veranstalter: LICH Basketball e.V.

Ort: Dietrich-Bonhoeffer-Halle, 35423 Lich

**Samstag, 13.04., 10.00 – 16.00 Uhr**

**Prävention und Rehabilitation – Gesundheitsmesse** mit ortsansässigen Gesundheitsdienstleistern und anderen Institutionen sowie Vorträge zu einigen Themen. Der Verein präsentiert aus seinem Gesundheitsprogramm Kurse zum Mitmachen. Bitte Turnschuhe und entsprechende Kleidung mitbringen.

Veranstalter: TV 1860 Lich e.V.

Ort: Bürgerhaus Lich, 35423 Lich

**Sonntag, 14.04., 13.30 – 16.30 Uhr**

**Flohmarkt für Baby- und Kindersachen**

**Einlass für Schwangere ab 13.00 Uhr**

Info und Tischreservierung unter <https://kleinkinderspielkreis-lich.de>.

Veranstalter: Kleinkinderspielkreis Lich

Ort: Bürgerhaus Lich, Gießener Str. 26, 35423 Lich

**Montag, 15.04., 19.30 Uhr**

**Mitgliederversammlung**

Veranstalter: Dorf- und Kulturladen Eberstadt e.V.

Ort: Dorf- und Kulturladen, Lich-Eberstadt

**Mittwoch, 17.04., 18.00 Uhr**

**Vortrag: Hashimoto, Basedow Co. –**

**Entzündliche Erkrankungen der Schilddrüse**

Ort: Asklepios Klinik Lich, Konferenzraum II, Goethestr. 4, 35423 Lich

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung nicht erforderlich.

**Mittwoch, 17.04., 19.30 Uhr**

**»Mitte in de Woch«**

**Talk-Runde mit Überraschungssuppe für alle Gäste**

Thema wird auf der Homepage [www.dorfladen-eberstadt.de](http://www.dorfladen-eberstadt.de) bekannt gegeben.

Jeden 2. Freitag ab 20.00 Uhr Kneipenabend,

jeden 3. Freitag ab 14.00 Uhr »Freitags-Kaffee«

Veranstalter: Dorf- und Kulturladen Eberstadt e.V.

Ort: Dorf- und Kulturladen, Lich- Eberstadt

**Freitag, 19.04., 18.30 Uhr**

**Jahreshauptversammlung**

Veranstalter: Landfrauen Eberstadt

Ort: Dorf- und Kulturladen, Lich- Eberstadt

**Freitag, 19.04., 18.00 – 21.00 Uhr oder**

**Samstag, 20.04., 10.00 – 13.00 Uhr**

**Workshop Körperarbeit – Embodiment**

Eintauchen in die Welt des eigenen Körpers

Bitte Gymnastikmatte mitbringen. Bequeme Kleidung ist hilfreich.

Kostenbeitrag: 48,- €. Anmeldung unter [info@drwurm.de](mailto:info@drwurm.de)

Veranstalter: Dr. med. Bettina Wurm

Ort: Christusgemeinde Lich, Heinrich-Neeb-Str. 17, 35423 Lich

**Freitag, 19.04., 18.00 Uhr**

**Mitgliederversammlung**

Veranstalter: Förderverein »Unsere Gemeindeschwestern« Lich e.V.

Ort: Kommunikationszentrum Muschenheim,

35423 Lich-Muschenheim

**Freitag, 19.04., 19.00 Uhr**

**Vernissage – Ausstellung Natalie Breuer**

Die Ausstellung ist bis 10. Juni zu sehen.

Veranstalter: Dorf- und Kulturladen Eberstadt e.V.

Ort: Dorf- und Kulturladen Eberstadt e.V., 35423 Lich-Eberstadt

**Mittwoch, 24.04., 18.00 Uhr**

**Vortrag: Arteriosklerose – Wenn der Kalk die Adern verstopft**

Ort: Asklepios Klinik Lich, Konferenzraum II, Goethestr. 4, 35423 Lich

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung nicht erforderlich.

**Freitag, 26.04., 20.00 Uhr**

**Jahreshauptversammlung**

Veranstalter: Verein »Pforte 1782« Ober-Bessingen e.V.

Ort: DGH Ober-Bessingen

**Samstag, 27.04.**

**Kräuterwanderung**

Veranstalter: OGV Muschenheim,

Ort: Fläche Ausgrabung Villa Arnesburg/Vereinsgelände

**Samstag, 27.04.**

**Whisky-Tasting im Stadtturm**

Konditionen und weitere Termine unter [info@kulturverein-lich.de](mailto:info@kulturverein-lich.de)

Veranstalter: Kulturverein Lich e.V.

Treffpunkt: Am Stadtturm, 35423 Lich

**Ausstellungen / Museen**

**Heimatmuseum, Kirchenplatz (von März – Oktober)**

Veranstalter: Heimatkundlicher Arbeitskreis Lich e.V.

Ort: Kirchenplatz 4, 35423 Lich

Öffnungszeiten: samstags von 14.00 – 16.00 Uhr,

sonntags um 10.30 – 12.00 Uhr

**ROTKREUZ-Museum Ober-Bessingen**

**Sonntag, 07.04.2024 und**

**Sonntag, 21.04.2024 von 15.00 – 17.00 Uhr**

**Sonderausstellung: »Die Geschichte der Bluttransfusion«**

Zu sehen sind Exponate zu Themen Erste Hilfe, DDR, Krankenwagenmodelle u.v.m. Geeignet für Familien, Gruppen und Schulklassen.

Führungen: D. Holle 06404/7957 (jederzeit auf Anfrage), Eintritt frei

Veranstalter: DRK Ortsverband Lich

Ort: Rotkreuz-Museum, In der Pforte, 35423 Lich, Ober-Bessingen

**Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich**

**Einsatzabteilung Bettenhausen**

Übungsabend am Donnerstag, 04.04.2024, 19.30 Uhr

**Einsatzabteilung Langsdorf**

Übungsabend am Mittwoch, 03.04.2024, 19.00 Uhr

**Einsatzabteilung Lich Kernstadt**

Übung Sonderausbildung, 03.04.2024, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich

# ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT LICH RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-8 und NOR-x-4 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

### GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Kleinbohrung:** Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

**Zuwegung zu Kleinbohrungen:** Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

**Kernbohrungen:** Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

**Zuwegung zu Kernbohrungen:** Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

**Grundwassermessstellen:** Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung kenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

**Drucksondierung (CPT):** Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde



misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal 40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

**Schürfe:** In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

**Archäologische Voruntersuchungen:** Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören geophysikalische Untersuchungen, Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**ENDE APRIL 2024 BIS ENDE JULI 2024**

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungsgruppen und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europa-Platz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgesellschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** in den Zeiträumen

**Montag: 09.00 – 20.00 Uhr**

**Dienstag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr**

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

**DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT LICH SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:

